

Börse in Leipzig,

am 13. Januar 1847.

Course im 14Thaler-Fusse.

		Ange- botten.	Gesucht			Ange- botten.	Gesucht			Ange- botten.	Gesucht			Ange- botten.	Gesucht
Amsterdam pr. 250 Ct.	fl. k S.	—	141 ^{1/2}	Angustd'or à 5 Thlr.				do. do Camm.-Cred.-				k. k. Oestr Metall. à			
do. 2 Mt.		—	—	1/2 Mk. Br. u à 21.				Cass.-Sch.				3% pr. 150 fl. Conv			
Angsburg pr 150 Ct.	fl. k S.	102 ^{1/2}	—	K. 8 G. auf 100				à 2% im 20 fl. F. v. 500				u P. St. Sch Schein			95
do. 2 Mt.		—	—	Pr. Friedrichsd'or à				200 u. 50 Thlr				à 3 1/2% in Pr. Ct.			
Berlin pr. 100 Thlr.	Pr. Ct. . . . k S.	—	100	5 Thlr. idem auf 100				do do Landrenten-				Wien. Bank-Act.			
do. 2 Mt.		—	—	Andere ausl. Lsd'or				briefe				pr St o D.			
Bremen pr 100 Thlr.	L'dor à 5 Th k S.	—	111 ^{1/2}	à 5 Thlr nach ge-				à 3 1/2% i. 14 Thl. Füsse				Leipz. Bank-Act			
do. 2 Mt.		—	—	ringern Ausmün-				(v. 1000 u 500 Thl				à 250 excl. Zins			169
Breslau pr. 100 Thlr.	Pr. Ct. . . . k S.	—	99 ^{1/2}	Holl. Duc à 3 Thl.				(kleinere				Leipz.-Dresd. Ei-			
do. 2 Mt.		—	—	auf 100				K Preuss St.-Cred-				senb-Actien à 100			
Frankf. a. M. pr 100 fl.	24 fl. F. . . . k. S.	57 ^{1/2}	—	Kaiserl. do. do. auf 100				Cass.-Sch				Th. excl. Z. p. 100			124 ^{1/2}
do. 2 Mt.		—	—	Bresl. do. do. 65 1/2 As				à 3% im 20 fl Fuss				Sächs.-Bayr. Ei-			
Hamburg pr 800 Mk.	Bo. k. S.	—	151 ^{1/2}	auf 100				(v. 1000 u. 500 Thl.				senb-Act. à 100			
do. 2 Mt.		—	150 ^{1/2}	Passir do. do. 65 As do.				(kleinere				Thlr. excl. Z. us.			
London p. 1L St. 2Mt	pr. 3Mt	5.21 ^{1/2}	—	Conv. Spec. u Gulden				Leipz. Stadt- Oblig				pr. 100			84
Paris pr. 800 Fr k. S.	do. 2Mt.	80	—	auf 100				à 3% im 14 Thlr. Füsse				Sächs.-Schl s Ei-			
do. 2Mt.		—	—	Conv 10 and 20 Kr				(v. 1000 u. 500 Th.				senb.-Acti: à 100			
do. 3Mt		—	—	auf 100				(kleinere				Thlr. ex: Zins			
Wien pr. 150 fl Conv	20 Kr. . . . k. S.	—	102 ^{1/2}	Gold pr. Mark f. colln				Lpz. Drsd. Eisb P-				pr. 100			103 ^{1/2}
do. 2 M.		—	—	Silber pr do				Obl à 3 1/2% i. 14 T. F.				Chemn-Ries. Ei-			
do. 3 M		—	—					pr. 100				senb-Act. in I.S.			
								Hamb. Feuer-C.-Anl.				à 100 Thlr. pr.			
								à 3 1/2% (300 Mk. B. =				100 Thlr.			63 ^{1/2}
								150 Thlr.				Magdeburg-Leip.			
								k. k. Oestr. Metall. à				Eisenb. - Action			
								5% pr. 150 fl. Conv.				incl. Div. Sch. à			
								k. k. Oestr. Metall. à				100 Thlr. pr. 100			196 ^{1/2}
								4% pr. 150 fl Conv.							

*) Beträgt pr. Stück 5 Thlr. 17 Ngr. 8 Pf. **) 3 Thlr. 5 Ngr. 6 Pf.

Die Benutzung der fließenden Gewässer.

(Eingefendet.)

Mit Genehmigung der Staatsregierung befindet sich bekanntlich jetzt im Buchhandel ein mit Motiven versehener, dem Vernehmen nach vom Herrn Präsident von Langenn herrührender, dem Verlage der Königl. Hofbuchdruckerei in Dresden angehörender, Gesetzentwurf, die Benutzung der fließenden Gewässer im Königreiche Sachsen betreffend.

Dieser Entwurf wurde in der letzten Ständeversammlung bei Seite gelegt, und zur Berathung für den nächsten ordentlichen Landtag ausgesetzt.

Durch die buchhändlerische Verbreitung des fraglichen Entwurfes soll jedenfalls die Bekanntheit aller Theilnehmer damit ermöglicht und theils eine wissenschaftliche Literatur darüber, theils die gutachtliche Meinung der Leute von Fach herbeigezogen werden.

Der Industrieverein für das Königreich Sachsen hat bereits dieser Angelegenheit seine Aufmerksamkeit geschenkt und es sieht von dieser Seite ein Commissionsbericht über den Entwurf zu erwarten.

Zu wünschen ist es aber auch, daß die Urtheile competenten Männer noch von andern Seiten laut werden; namentlich möchte in unserm gewerblustigen Erzgebirge, wo die Benutzung der fließenden Wässer zum Fabrik- und Mühlenbetriebe so vorzugsweise in Anspruch zu nehmen ist, mit aller nur möglichen Gründlichkeit zu untersuchen sein, ob das Interesse der Industrie in dem gedachten Gesetzentwurf hinreichend wahrgenommen worden ist.

Einsender erinnert hier nur an §. 7. des Gesetzentwurfs, zu Folge dessen in der Regel das Recht zur Benutzung fließender Gewässer, so wie zur Herstellung solcher Vorrichtungen, durch welche das fließende Wasser abgeleitet oder seine Richtung, sein Lauf, sein Gefällverhältniß und resp. seine brauchbare Eigenschaft verändert wird, von besonderer Verleihung durch bestimmte Staatsbehörden abhängen soll; und an §. 8. des Entwurfs, welcher das Wiesenwässern auffallend begünstigt. Dort heißt es nämlich:

„Ableitungen, nach welchen das Wasser, bevor es das Grundstück des untern Nachbarn erreicht, wieder in sein Bett zurückgeführt wird, dürfen die Adjacenten oder diejenigen, welche sich deshalb mit den Adjacenten vereinigt haben, auch ohne Verleihung anlegen, falls entweder dem einen Anlieger beide Ufer gehören, oder verschiedene Uferbesitzer sich darüber vereinbaren.“

Noch ist es Zeit, durch geeignete Vorstellungen auf die Fassung des betreffenden Gesetzentwurfes einzuwirken und es kann den bei der Sache interessirten Inhabern technischer Etablissements an fließenden Gewässern nicht dringend genug angerathen werden, der Staatsregierung sowie bezüglich den Landständen die große Wichtigkeit der Benutzung fließender Wässer für die Industrie, namentlich die bedeutenden volkswirtschaftlichen Nachtheile ans Herz zu legen, welche eine unbillige Bevorzugung des Kunstwiesenbaues vor dem Fabrik- und Mühlenbetriebe rücksichtlich der Wassernutzung unfehlbar nach sich ziehen würde.

In Erwägung dessen will sich, wie verlautet, eine An-